



Geburt in Albanien von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in den Schweizer Registern

21.01.2022

Dokumente

- Original der Geburtsurkunde** des Kindes (Çertifikatë lindjeje), ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Wohnortes oder des Geburtsortes, nicht älter als 6 Monate, mit Apostille
- Vaterschaftsanerkennung** («Vendimi per pranimimin e atësisë»), mit der Apostille des Aussenministeriums versehen, und in eine schweizerische Landessprache übersetzt.
- Ausländische Passkopie des Kindes, falls vorhanden
- Fotokopien der Pässe der Eltern
- Wohnsitzadresse der Eltern des Kindes

Für den ausländischen Elternteil, der noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist:

- passaporto o carta d'identità in corso di validità + 4 copie.
- atto di nascita originale (Certifikate e lindjes) in originale con apostille
- certificato di famiglia originale (Certifikate familjare) in originale con apostille.
- certificato personale originale (Certifikate personale) in originale con apostille e traduzione.
- certificato di capacità matrimoniale originale (Certifikatë për lidhje martese) rilasciato dall'autorità di stato civile Albanese competente.
- certificato originale attestante il domicilio attuale (Certifikatë e vendbanimit) con apostille
- se vedovo: certificato originale di morte (Certifikatë e vdekjes) rilasciato dal paese in cui è avvenuto il decesso con apostille
- se divorziato: copia della sentenza di divorzio (Kopje te vendimit te shkurorëzimit) certificata dal tribunale con apostille e traduzione
- Se ha cambiato nome: copia della sentenza concernente il cambiamento del nome (Kopje e vendimi gjyqësor i ndërrimit të emrit), certificata dal tribunale e munita di Apostille.
- Se nata/o fuori matrimonio: riconoscimento di paternità (njohje atësie) rilasciato dal comune competente.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Sämtliche Urkunde und Entscheide, welche in der Lokalsprache verfasst wurden, sind in eine offizielle schweizerische Landessprache zu übersetzen.

Beglaubigung

Alle ausländischen Zivilstandsdokumente müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung mit einer Apostille beglaubigt werden:

Adresse der zuständigen lokalen Behörde:

Aussenministerium
Bulevardi 'Gjergj Fishta', Nr. 6.
Tirana, Albanien

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Terminvereinbarung

Um einen Termin zu vereinbaren schicken Sie eine E-Mail mit eingescannter Passkopie der Person, die am Schalter vorsprechen wird an: pristina.visa@eda.admin.ch

Zusätzliche Informationen und Antrag für Schweizer Ausweispapiere

Es muss mit einer Mindestfrist von zwei Monaten für die Geburtseintragung gerechnet werden. Das für den Heimatort des Kindes zuständige Zivilstandsamt erteilt nach Ablauf dieser Frist Auskünfte über den Stand der Eintragung und stellt auf Wunsch offizielle Bestätigungen aus (z.B. eine Bestätigung der Geburt).

Nach erfolgter Eintragung der Geburt im Personenstandsregister können die Eltern einen Schweizer Pass und/oder eine Identitätskarte über die Website www.schweizerpass.ch bestellen.

<https://www.ch-edoc-passantrag.admin.ch/antrag>

Falls der schweizerische Elternteil nicht bei dieser Botschaft als Auslandschweizer/in angemeldet ist und das Kind im Albanien leben wird, ist die Anmeldung des Kindes als Auslandschweizer notwendig. In diesem Fall ist zusätzlich das vollständig ausgefüllte und von beiden Elternteilen unterschriebene Anmeldeformular einzureichen.

Ein ordentlicher Schweizer Ausweis kann erst bestellt werden, wenn die Geburt des Kindes im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen, bzw. das Schweizer Bürgerrecht des Kindes bestätigt worden ist.

Schweizerische Botschaft in Kosovo
Adrian Krasniqi 11, 10060 Pristina
Tel. +383 38 261 261
pristina.visa@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/pristina